

Annahmekriterien für die Verwertung von Bodenaushub und mineralischen Baureststoffen sowie Hinweise und Erläuterungen zum Ablauf und Abwicklung

1.) Allgemeines:

1a) Bodenaushub ist nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) rechtlich als ein Abfall einzustufen. Nach dem KrWG hat die Verwertung von Bodenmaterial Vorrang vor einer Deponierung. Die Verfüllung einer Abgrabung, also z. B. die Rekultivierung eines Steinbruchs, ist eine solche Verwertungsmaßnahme. Dies schont wertvollen Platz auf den Deponien der öffentlichen Hand im Landkreis. Daher ist die Klaus Reimold GmbH auch Vertragspartner des Landkreises Heilbronn.

1b) Die Verfüllung der Abgrabung darf mit Bodenmaterial, welches frei von Belastungen und Verunreinigungen (keine chemischen oder sonstigen Kontaminationen enthält) und somit als unbedenklich einzustufen wird, vorgenommen werden. Die Rahmenbedingungen zur Annahme von Bodenmaterialien werden durch die „*Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial*“ (kurz: VwV-Boden BW) vorgegeben.

2.) Was wird angenommen:

2a) Es wird nur unbelasteter Bodenaushub (Qualitätsstufe Z0) mit mineralischen Fremdbestandteilen bis zu 10 Vol.-% gemäß VwV-Boden BW angenommen.

2b) Folgende mineralische Baureststoffe können zur Verwertung angenommen werden:

Natursteine, Mauerwerk, Ziegel, Kies, Schotter, Betonerzeugnisse, Randsteine, Pflastersteine, unbewehrter und bewehrter Beton (Stahlbeton). Den mineralischen Baureststoffen dürfen keinerlei Putze, Farbreste, Tapeten, Gips-/ Fasermatten etc. anhaften.

[Für die Annahme von Ausbausphal an unserer Asphalt-Recycling-Anlage gelten gesonderte Annahmekriterien]*

2c) Nicht angenommen, auch nicht als Spurenbestandteile der unter 2. genannten, werden:

Holz, Papier, Kunststoffe, Kabel, Metalle, Hausmüll, Sperrmüll, Farben, PVC-Reste, Silikone, Kleberreste, Styropor, Gips, Porenbeton, durch Öl, Teer oder mit Chemikalien verunreinigte Materialien. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend und schließt nicht aus, dass weitere Materialien nicht angenommen werden!

3.) Durchführung der Bodenannahme und Handlungserfordernisse des Anlieferers:

3a) Zur Sicherstellung der Unbedenklichkeit des gelieferten Materials ist der Anlieferer verpflichtet, die Herkunft zu bezeichnen und eine Qualitätseinstufung vorzunehmen oder auf Verlangen ein Gutachten vorzulegen. Deshalb muss rechtzeitig vor jeder Anlieferung von Bodenaushub oder mineralischen Baurestmassen für jede Baustelle eine ausgefüllte und unterschriebene Anlieferungserklärung (Stammdatenblatt gemäß VwV-Boden) eingereicht werden. Die Formulare können von unserer Internetseite (www.reimold.de) heruntergeladen werden. Falsche oder fehlerhafte Angaben können Straf- und zivilrechtlich belangt werden.

3b) Erst nach dem Erhalt vollständiger und unterzeichneter Unterlagen können wir prüfen, ob eine Annahme möglich ist oder nicht. Sollte das Material die grundsätzliche Eignung zur Anlieferung aufweisen, betätigen wir dies unter Ziffer 3 der Stammdatenblätterklärung. Mit Rücksendung dieser übermitteln wir Ihnen die dazu hinterlegte Baustellenummer und damit Freigabe für eine Annahme. Sollte diese Baustellenummer an der Waage nicht genannt werden können, so muss die Annahme verweigert werden.

3c) Ab einer Menge von **mehr als 500 m³** Bodenmaterial pro Baumaßnahme ist vom Anlieferer gemäß „VwV-Boden BW“ neben einem ausgefüllten Stammdatenblatt zusätzlich ein Prüfbericht eines Sachverständigen / Bodengutachters inkl. einer chemischen Analyse notwendig und uns vorzulegen.

3d) Ab einer Menge von **mehr als 20 t** mineralischen Baureststoffen pro Baumaßnahme ist vom Anlieferer ein Prüfbericht eines Sachverständigen / Bodengutachters über die Zuordnungsklasse gemäß der „*Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial Baden-Württemberg*“ zu übergeben.

3e) Unser Personal an der Waage oder an der Abladestelle ist berechtigt, nicht zugelassenes oder nicht den Anforderungen bzw. der Anlieferererklärung entsprechendes Material abzuweisen. Unser Personal ist berechtigt und angewiesen, bei Bedarf organoleptische Überprüfung vorzunehmen. Bereits abgekipptes Material, das nicht den Anforderungen entspricht, wird dem Anlieferer auf dessen Kosten wieder aufgeladen. Eine Annahmeverpflichtung durch uns besteht grundsätzlich nicht!

3f) Die Anlieferungsmengen sind aus Kapazitätsgründen eingeschränkt. Bodenlieferungen von mehr als 300 t pro Tag und Baumaßnahme sind rechtzeitig, d.h. min. 3 Arbeitstage im Voraus, mit uns abzustimmen. Wir behalten uns vor, Anlieferungen abzusagen, zu verschieben oder anderweitig zu disponieren.

3g) Stark durchnässtes, nicht einbaufähiges und nicht mit LKW befahrbares Bodenmaterial kann abgewiesen werden. Ebenso behalten wir uns vor, bei ungünstigen Witterungsverhältnissen die Anlieferung bis auf Weiteres einzustellen.

Zu beachten sind auch unsere

„Allgemeinen Hinweise zum Befahren unseres Betriebsgeländes und Abladestellen im Steinbruch Gemmingen“

Weitere Informationen zu diesem Thema: www.reimold.de

Kontaktmöglichkeiten bei Fragen zu diesem Thema: Telefon 07267/9120-0, Telefax 07267/9120-80

E-Mail: BodenAnnahme@Reimold.de